

An
E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
Per E-Mail an: recht-post@e-control.at

Wien am, 20.04.2026

Stellungnahme der IG Windkraft zum Begutachtungsentwurf zur Verteilernetzentwicklungsplan-Verordnung (V-NEP-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Begutachtung zur Verteilernetzplanentwicklungsverordnung bildet einen zentralen Baustein zur Umsetzung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG) und zum Aufbau eines systemdienlichen Stromnetzes, welches die Ziele der Energietransformation unterstützt. Vor dem Hintergrund der ambitionierten Ausbaupfade für erneuerbare Energien kommt der präzisen Ausgestaltung der Verteiler- und Übertragungs- Netzentwicklungspläne eine besondere Bedeutung zu.

Die vorgesehene gesteigerte Transparenz sowohl hinsichtlich der Netzplanung, deren Annahmen und Methodik sowie der erwarteten und tatsächlichen Investitionen und Kosten wird als sehr positiv gesehen. Zur weiteren optimierten Koordinierung, Transparenz- und Effizienzsteigerung dürfen wir darüber hinausgehend folgende Anpassungsvorschläge übermitteln.

Zusammenfassung:

- Konzessionsgebietsübergreifende Koordination der Verteilernetze (§ 6 Abs 1): VNB sollten verpflichtend im V-NEP darlegen, welche Koordinationsmaßnahmen mit angrenzenden Netzbetreibern gesetzt wurden, um eine kohärente und volkswirtschaftlich optimale Planung zu gewährleisten, einschließlich verteilernetzbetreiberübergreifender Anschlusskonzepte.
- Frühzeitige und verbindliche Koordination zwischen Übertragungs- und Verteilernetz, um Verzögerungen zu vermeiden und Schnittstellen effizient zu gestalten.
- Detaillierte Angaben zu verfügbaren, gebuchten und künftigen Netzanschlusskapazitäten in Einspeise- und Entnahmerichtung sowie zu maximalen Kabelquerschnitten und verfügbaren Anschlüssen je Umspannwerk samt zeitlichem Planungshorizont sind essenziell für realistische Projektplanungen.
- Szenarien sollten neben der historischen Entwicklung auch konkret geplante Erzeugungs- und Speicherprojekte berücksichtigen; die Planungsgrundsätze und -methoden gemäß § 6 sind bereits bei der Szenarienerstellung anzuwenden.
- Die quantitative Bedarfsermittlung sollte durch die Einbindung relevanter Interessensgemeinschaften ergänzt werden, während ein projektbezogenes Ampelsystem Transparenz über Prioritäten, Umsetzungsstände und Verzögerungsursachen schafft.

Regelungen im Detail:

Zu § 4 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2: Angabe der maximalen verlegbaren Kabelquerschnitte und verfügbaren Anschlüsse im Umspannwerk

Für die Planung und Beurteilung zukünftiger Standorte sollte bei der Darstellung der Ausgangssituation, sowie den zukünftigen Ausbaumaßnahmen im Netz dargestellt werden, welche maximalen Kabelquerschnitte bis ins entsprechende Umspannwerk verlegt werden können. Ähnlich wichtig ist außerdem die Information über die Anzahl der verfügbaren Anschlüsse zusätzlich zur vorhandenen Anschlussleistung. Beide Informationen geben Aufschluss über die Möglichkeiten und Limitierungen am Standort. Diese Informationen frühzeitig zu erhalten, ermöglicht es zukünftige Planungsprojekte an die Standortbedingungen anzupassen oder eine Koordination zukünftiger Netzentwicklungsmaßnahmen mit den Vorhaben am Standort.

Zu § 4 Abs 6: Transparenz hinsichtlich Kapazitäten

Die Transparenz hinsichtlich der vorhandenen und künftig geschaffenen Kapazitäten in beide Flussrichtungen, also in Einspeise- und Entnahmerichtung sollte verbessert werden. Insbesondere, da bisherige V-NEP aus 2024 nur Teilaspekte abgebildet hatten (nur Einspeiserichtung, nur historisch). Unseres Erachtens sieht das EIWG mehr Transparenz sowohl hinsichtlich beider Flussrichtungen als auch der zukünftigen Ausbauten vor (vgl. EIWG § 118 Abs 2 Z 4, 6 und 9). Dementsprechend sollte – v.a. die bisherigen Defizite betrachtend – detailliertere Vorgaben im Rahmen der V-NEP-V gemacht werden.

Dies könnte durch folgende Ergänzung im § 4 Abs 6 der V-NEP-V erfolgen:

„Die Darstellung der zulässigen, gebuchten und verfügbaren Netzzugangskapazitäten iSd § 99 Abs. 1 EIWG hat je Umspannwerk (Netzebene 4) pro zukünftigem Jahr bis zum Ende des Planungshorizonts gem. § 118 Abs 1 EIWG zu erfolgen und die historische Entwicklung zumindest auf Quartalsbasis zu umfassen. Diese Zahlen sind getrennt für die Einspeise- und Entnahmerichtung darzustellen. Des weiteren soll bei der Angabe für die gebuchten Kapazitäten dahingehend unterschieden werden, ob die zugehörigen Projekte bereits gereicht wurden oder eine Netzzugangsvereinbarung haben.“

Zu § 5 Abs 4: Szenarienerstellung

§ 5 Abs 4 sieht derzeit vor, dass die Szenarien für Stromerzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen im Kontext der historischen Entwicklung darzustellen und zu erläutern sind. Eine ausschließlich rückblickende Betrachtung greift aus unserer Sicht jedoch zu kurz und wird den Anforderungen einer vorausschauenden Netzentwicklungsplanung nicht gerecht.

Eine belastbare Szenarienerstellung sollte jedenfalls über die historische Entwicklung hinausgehen und auch geplante Projekte zur erneuerbaren Stromerzeugung sowie zur Energiespeicherung berücksichtigen. Gerade im Bereich der erneuerbaren Energien und der Speichertechnologien ist die künftige Entwicklung maßgeblich von bereits konkret geplanten, jedoch noch nicht realisierten Vorhaben geprägt. Werden diese Projekte in der Szenariengestaltung nicht systematisch einbezogen, besteht die Gefahr, dass der zukünftige Netzausbaubedarf strukturell unterschätzt wird.

Unklar erscheint aus unserer Sicht zudem, ob die Planungsgrundsätze und -methoden gemäß § 6 bereits im Rahmen der Szenariengestaltung oder erst in einem nachgelagerten Schritt bei den konkreten Planungsüberlegungen anzuwenden sind. Eine Berücksichtigung dieser Grundsätze bereits bei der Szenariengestaltung ist jedenfalls sachgerecht und aus systemischer Sicht vorzuzugewinnen. Nur so kann sichergestellt werden, dass geplante Ausbauten – insbesondere im Einklang mit raumordnungsrechtlichen Zonierungen – frühzeitig in die strategischen Annahmen einfließen und konsistent mit der quantitativen Bedarfsermittlung weiterverarbeitet werden.

Wir regen daher eine Klarstellung dahingehend an, dass die Planungsgrundsätze und -methoden gemäß § 6 bereits bei der Erstellung der Szenarien nach § 5 Abs 4 anzuwenden sind und dass neben der historischen Entwicklung auch konkret geplante Erzeugungs- und Speicherprojekte systematisch zu berücksichtigen sind.

Zu § 6 Abs 1: Konzessionsgebietsübergreifende Koordination

Die VNB sollten verpflichtend im V-NEP darstellen, welche Koordinationsmaßnahmen sie mit den angrenzenden VNB durchgeführt haben, um eine VNB-übergreifende optimale Planung der Verteilernetze durchzuführen. Das EIWG sieht in § 118 Abs 4 Z 4 vor, dass die Netzentwicklungspläne in Kohärenz mit den Nachbarnetzen zu ihren Netzgebieten zu entwickeln sind. Unseres Erachtens kann die Regulierungsbehörde hier weiter gestaltend aktiv werden.

In der Praxis zeigen sich bislang deutliche Defizite bei der konzessionsgebietsübergreifenden Koordination. Selbst in Fällen, in denen ein Netzanschluss aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll wäre – etwa weil eine Anlage in unmittelbarer Nähe eines benachbarten Konzessionsgebiets errichtet werden

soll – wird eine Abstimmung über mögliche Netzanschlusspunkte häufig abgelehnt. Dies führt zu ineffizienten Planungsentscheidungen und vermeidbaren Mehrkosten.

Vor diesem Hintergrund ist eine genauere Ausdifferenzierung der Verpflichtung zur konzessionsgebietsübergreifend optimalen Planung in der V-NEP-V erforderlich, um die Kohärenz der Netzentwicklung sicherzustellen und volkswirtschaftlich effiziente Lösungen zu ermöglichen.

Ergänzung im § 6 Abs 1 des V-NEP-V wie folgt:

„... dabei ist auf benachbarte Verteilernetzgebiete Rücksicht zu nehmen und es sind notwendige Ausbaumaßnahmen dort vorzusehen, wo sie volkswirtschaftlich gesamtheitlich betrachtet am kostengünstigsten und schnellsten zu bewerkstelligen sind, auch wenn dies zu verteilernetzbetreiberübergreifenden Anschlusskonzepten führt.“

§ 6 Abs 2: Quantitative Bedarfsermittlungen der Planungsgrundsätze und -methoden

§ 6 Abs 2 Z 3 sieht vor, dass im Rahmen der quantitativen Bedarfsermittlung darzulegen ist, inwieweit raumordnungsrechtliche Zonierungen (etwa für die Windkraftnutzung) berücksichtigt wurden. Diese Vorgabe ist grundsätzlich zu begrüßen, greift jedoch aus unserer Sicht zu kurz, wenn sie sich auf eine rein formale Berücksichtigung der Zonierungen beschränkt.

Für eine realistische, koordinierte und belastbare Einschätzung des möglichen und tatsächlich zu erwartenden Ausbaus innerhalb der jeweiligen Zonierungen ist es erforderlich, nicht nur abstrakte Flächenwidmungen, sondern auch die konkret geplanten Projekte einzubeziehen. Dies betrifft sowohl Neuprojekte als auch Repowering-Vorhaben bestehender Anlagen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die jeweilige Interessensgemeinschaft verpflichtend in die quantitative Bedarfsermittlung einzubinden, um eine fachlich fundierte Abschätzung des Ausbaupotenzials in den einzelnen Zonen zu ermöglichen.

Das tatsächliche Ausbaupotenzial ist von einer Vielzahl standortspezifischer Faktoren abhängig und kann innerhalb einer Zonierung erheblich variieren. Dazu zählen insbesondere unterschiedliche Windpotenziale sowie das technische Potenzial zur Leistungserhöhung im Zuge von Repowering-Projekten, das maßgeblich vom Alter und der Auslegung der bestehenden Anlagen abhängt. Gerade an Standorten, an denen Windkraftanlagen seit 15 bis 20 Jahren in Betrieb sind, ist in absehbarer Zukunft mit Repowering-Maßnahmen zu rechnen, die zu einer deutlichen Steigerung der installierten Leistung führen können. In solchen Fällen kann sich der erforderliche Netzausbaubedarf – etwa durch eine Verdoppelung oder Verdreifachung der benötigten Netzkapazitäten – erheblich erhöhen.

Diese Entwicklung kann von Netzbetreibern aktuell häufig nicht im erforderlichen Detailgrad antizipiert werden, da spezifisches projekt- und technologiespezifisches Fachwissen über geplante Vorhaben und deren technische Auslegung naturgemäß primär bei den Projektentwicklern und deren Interessensvertretungen vorhanden ist. Eine strukturierte Einbindung dieser Akteure würde daher wesentlich zur Qualität und Realitätsnähe der Bedarfsermittlung beitragen.

Die auf diese Weise ermittelten Potenzialabschätzungen sollten jedenfalls auch in die Szenarienerstellung gemäß § 5 Abs 4 einfließen, um eine konsistente, vorausschauende und auf realistischen Annahmen beruhende Netzentwicklungsplanung sicherzustellen.

Zu § 9 Abs. 2: Klarstellung zu „Teilbereichen des Netzgebiets“

§ 9 Abs 2 sieht vor, dass mögliche Standorte für einen systemdienlichen Betrieb von Energiespeicher- oder Stromerzeugungsanlagen unter Angabe des Netzanschlusspunkts oder des Teilbereichs des Netzgebiets zu erfolgen hat. Aktuell erscheint uneindeutig, wie die Ausweisung eines „Teilbereichs“ im Konkreten erfolgt. Es sollte klargestellt werden, dass es sich bei einem Netzbereich um eine „Summe an Netzanschlusspunkten“ handelt. Andere Ausweisungen – bspw. geografische ohne klare Zuordnung zu Netzanschlusspunkten – würden zu unerwünschten Unklarheiten führen.

Zu § 9 Abs. 3: Differenzierung systemdienlicher Betrieb bei Stand-Alone- und Co-Located-Energiespeicheranlagen

Bei der Standortbeurteilung für den systemdienlichen Betrieb von Batteriespeicheranlagen muss zwischen Stand-Alone- und Co-Located-Energiespeicheranlagen unterschieden werden. Energiespeicher die zusätzlich mit erneuerbaren Erzeugungsanlagen installiert werden bieten eine konstantere und verlässlichere Versorgung am Netzanschlusspunkt und bringen damit auch netzseitig einen Vorteil. Damit diese allerdings in der Projektentwicklung bewertet werden können, muss gesichert sein, dass die finanziellen Vorteile der Systemdienlichkeit Anwendung finden. Ansonsten lässt sich die Ergänzung durch einen Energiespeicher oftmals nicht wirtschaftlich darstellen.

Koordinierte und gesamthafte Umsetzung von Netzentwicklungsplänen des Übertragungs- und Verteilnetzes

Eine rechtzeitige und verbindliche Abstimmung der Netzentwicklungspläne des Übertragungsnetzes mit jenen der Verteilernetze ist essenziell. Erfolgt diese Koordination nicht frühzeitig, besteht die Gefahr erheblicher Verzögerungen, etwa wenn im Übertragungsnetz vorgesehene Infrastrukturinvestitionen erst in einem späten Stadium von den Verteilnetzbetreibern aufgegriffen und in deren eigene Planung integriert werden können. Ein gesamthafte, koordiniertes Anschluss- und Ausbaukonzept erhöht die Planungssicherheit und Effizienz auf beiden Netzebenen und vermeidet unnötige Zeit- und Ressourcenverluste.

Weiters erscheint eine bundesweite Planung sinnvoll, welches den Netzausbau des Stromnetzes Österreichs in seiner Gesamtheit vorantreibt. Ein koordinierter Netzausbau hat sowohl alle Netzebenen auf Verteiler- und Übertragungsnetzebene zu berücksichtigen als auch die Einbindung in das europäische Stromnetz. Aufgrund der Vielfalt der Verantwortlichkeiten für das österreichische Stromnetz mit einer Vielzahl von Netzbetreibern, ist dabei den Schnittstellen zwischen den verschiedenen Netzgebieten und Ebenen besonderes Augenmerk zu widmen.

Transparenz und Priorisierung von Netzausbauprojekten – Vorschlag eines projektbezogenen Ampelsystems

Zur Verbesserung der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Planbarkeit von Netzausbauprojekten regen wir die Einführung eines projektbezogenen Ampelsystems an. Ein solches System könnte für jedes wesentliche Netzinfrastukturbauprojekt – etwa Umspannwerke oder Leitungsprojekte – den aktuellen Umsetzungsstand sowie den realistischen Fertigstellungshorizont abbilden.

Insbesondere bei Projekten mit sehr langen Realisierungszeiträumen, etwa wenn die Fertigstellung eines Umspannwerks erst für das Jahr 2037 vorgesehen ist, sollte verpflichtend dargelegt werden, aus welchen Gründen dieser Zeithorizont angesetzt wird. Dabei sollte transparent ausgewiesen werden, woran die Umsetzung konkret scheitert bzw. welche Faktoren zu Verzögerungen führen. Dies kann beispielsweise betreffen:

- begrenzte personelle oder finanzielle Ressourcen,
- Genehmigungs- und Raumordnungsfragen,
- technische oder systemische Abhängigkeiten,
- bewusste Priorisierungsentscheidungen gegenüber anderen Projekten.

Ebenso sollte klar ersichtlich sein, ob ein hoher Ausbaubedarf zwar grundsätzlich erkannt wurde, das jeweilige Projekt jedoch aus strategischen oder anderen Gründen derzeit nicht als prioritär eingestuft wird, und aus welchen Erwägungen diese Einstufung erfolgt. Eine solche Offenlegung der Entscheidungslogik würde die Nachvollziehbarkeit der Netzentwicklungsplanung erheblich erhöhen.

Ein transparentes Ampelsystem kann darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur besseren Koordination zwischen Netzbetreibern und Betreibern von Erzeugungs- und Speicheranlagen leisten. Wenn frühzeitig erkennbar ist, wann und unter welchen Voraussetzungen Netzinfrastuktur realistisch zur Verfügung steht, können Projektentwickler ihre Planungen entsprechend anpassen, zeitlich staffeln oder alternative Standorte prüfen. Dies erhöht insgesamt die Planungssicherheit, reduziert Fehlinvestitionen und trägt zu einer effizienteren Systementwicklung bei.



Wir bedanken uns für die Möglichkeit für diese Fragestellung eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und stehen für weiterführende Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Florian Maringer
Geschäftsführung
Interessengemeinschaft Windkraft Österreich